

Konnexitäts-Merkmal im Beweisantragsrecht

BGH, Beschl. v. 1.9.2021 – 5 StR 188/21, NJW 2021, 3403, NSTZ 2021, 754, ...

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte P wurde u. a. wg. Beihilfe zum versuchten Mord zulasten des Nebenklägers MS verurteilt. Als Beleg für seine Teilnahme wird angeführt, dass zwischen Haupttäter M und MS keine eigenständige Beziehung besteht und sich diese zwingend durch P ergibt. Um jedoch eine solche zu beweisen, stellt die Verteidigung des P Antrag, den Zeugen R zur Tatsache zu hören, dass MS ihm in einem Telefonat kurz vor der Tat mitgeteilt haben soll, von einem Kunden, bei dem es sich um M handeln könnte, bedroht zu werden. Die Schwurgerichtskammer lehnte die Beweiserhebung ab, da es sich bei dem Antrag nicht um einen Beweisantrag handelt. Entgegen § 244 III 1 StPO werde im Antrag nicht dargelegt, welche Tatsachen die Kammer dazu drängen sollten, zu glauben, R werde etwas ganz Anderes, als in der bisherigen Beweisaufnahme festgestellt, sagen. Die Beweistatsache passt zudem nicht zu der bisherigen Beweiserhebung. Somit sei die Aufklärungspflicht aus § 244 II StPO nicht berührt. Die Revision des P mit der Verfahrensrüge, das Gericht habe mit der Ablehnung des Beweisantrags § 244 III StPO verletzt, hat Erfolg. Das Urteil, soweit es P betrifft, wird aufgehoben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Das Gericht hat durch die Bescheidung des Antrags § 244 III StPO verletzt, da es sich bei diesem um einen Beweisantrag handelt. Dessen Voraussetzungen sind erfüllt, da im Antrag eine für den Schuldspruch relevante Beweistatsache bestimmt behauptet und ein bestimmtes Beweismittel bezeichnet wird. Für das Merkmal der Konnexität muss sich aus dem Beweisantrag ergeben, weshalb das Beweismittel den Beweisantrag belegen können soll. Da R die Telefonate mit MS führt, versteht sich der Zusammenhang von selbst. Darüber hinausgehende Ausführungen, die den Beweisantrag auch bei fortgeschrittener Beweisaufnahme mit gegenläufigen Beweisergebnissen dennoch plausibel erscheinen lassen, sind seit der Neuregelung des Beweisantragsrechts nicht erforderlich. Dies lässt sich zum einen aus dem Wortlaut der Norm und dem gesetzgeberischen Willen ableiten. Zudem wird nur eine solche Auslegung der Systematik und den Prinzipien des Beweisantragsrechts gerecht. Durch ein starkes Teilhaberecht am Prozess der Wahrheitsfindung wird die Subjektsstellung des Angeklagten und sein Anspruch auf rechtliches Gehör gesichert. Es muss möglich sein, Tatsachen unter Beweis zu stellen, die bei Bestätigung des Beweismittels lediglich vermutet oder für möglich gehalten werden. Wegen des Verbotes der Beweisantizipation müssen zudem auch Tatsachen unter Beweis gestellt werden können, für deren Richtigkeit die bisherige Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte ergeben hat. Die Grenzen eines Beweisantrags werden insoweit nur durch die hier nicht vorliegenden Merkmale der Ernsthaftigkeit und der Verschleppungsabsicht gezogen.

III. Problemstandort

Die Konnexität ist Voraussetzung für das Bestehen eines zulässigen Beweisantrags.